

## Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (§ 30 HWO; § 36 BBiG)

Mit Vorlage von drei Ausfertigungen dieses abgeschlossenen Vertrages wird die Eintragung  
in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse der Handwerkskammer beantragt



**Handwerkskammer  
Frankfurt-Rhein-Main**

<b>Zwischen dem Ausbildungsbetrieb (Ausbildenden)</b> Arbeitgebernummer nach § 18i SGB IV      Betriebsnummer HwK Firma/Name Straße und Hausnummer Postleitzahl      Ort Telefon      Fax E-Mail:	<b>und dem Auszubildenden<sup>1</sup></b> Name Vorname Straße und Hausnummer Postleitzahl      Ort Geburtsdatum      Geschlecht: <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> divers <input type="checkbox"/> keine Angabe Telefon E-Mail:
<b>Verantwortlicher Ausbilder<sup>1</sup></b> Name, Vorname: Geburtsdatum:	<b>Gesetzliche(r) Vertreter (Eltern/Sorgeberechtigte)</b> Name: Anschrift:
<b>Ausbildungsstätte<sup>2</sup>, wenn vom Betriebssitz abweichend</b> Anschrift/Tel.:	

wird nachstehender Vertrag zur Ausbildung  
im **Ausbildungsberuf**  
ggf. mit **Fachrichtung/Schwerpunkt** etc.  
nach Maßgabe der Ausbildungsordnung geschlossen.

**Die Führung des Ausbildungsnachweises (Berichtshefts) erfolgt:**

schriftlich       elektronisch

**A** Die Ausbildungsdauer beträgt nach der Ausbildungsordnung:  
 42 Monate       36 Monate       24 Monate

Die Ausbildung erfolgt in

- Vollzeit  
 Teilzeit (  % - Anteil gegenüber der Vollzeitausbildung ) \*  
 im Rahmen eines Dualen/Trialen Studiums

- Verkürzung  aufgrund Schulabschluss (Mittlere Reife/Abitur)  
 aufgrund Berufsfachschulabschluss  
 aufgrund Berufsgrundbildungsjahr (BGJ)  
 aufgrund abgeschlossener Berufsausbildung  
 aufgrund abgebrochener Ausbildung  
 Sonstige Verkürzung (über 21 Jahre)

um  Monate wird beantragt.

(Nachweise in Kopie beifügen: z.B. Schulzeugnisse,  
Berufsgrundbildungsjahr, andere Ausbildungszeugnisse)

**Die betriebliche Ausbildung dauert demnach tatsächlich**

vom  bis zum

**B** Die Probezeit beträgt  
 1 Monat       2 Monate       3 Monate       4 Monate

**C** Die regelmäßige Ausbildungszeit beträgt:  
 - täglich  Stunden       - wöchentlich  Stunden

**D** Der Ausbildende zahlt dem Lehrling (Auszubildenden) eine  
angemessene **Vergütung** (§ 5), sie beträgt zurzeit monatlich brutto:

€ im 1. Ausbildungsjahr  
 € im 2. Ausbildungsjahr  
 € im 3. Ausbildungsjahr  
 € im 4. Ausbildungsjahr

**E** Die Urlaubsdauer richtet sich nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz,  
dem Bundesurlaubsgesetz bzw. nach den gültigen Tarifverträgen.  
Der Ausbildende gewährt dem Lehrling (Auszubildenden) Urlaub  
nach den geltenden Bestimmungen. Es besteht Anspruch auf:

<input type="text"/>	Werktage oder	<input type="text"/>	Arbeitstage im Jahr	<input type="text"/>
<input type="text"/>	Werktage oder	<input type="text"/>	Arbeitstage im Jahr	<input type="text"/>
<input type="text"/>	Werktage oder	<input type="text"/>	Arbeitstage im Jahr	<input type="text"/>
<input type="text"/>	Werktage oder	<input type="text"/>	Arbeitstage im Jahr	<input type="text"/>
<input type="text"/>	Werktage oder	<input type="text"/>	Arbeitstage im Jahr	<input type="text"/>

**F** Sonstige Vereinbarungen (siehe § 11); Hinweise auf anzuwendende  
Tarifverträge, Betriebsvereinbarungen:

Die vorstehenden sowie die „weiteren Vertragsbestimmungen“ (§§ 1 - 12) sind Gegenstand dieses Vertrages und werden anerkannt.

<sup>1</sup> Im Folgenden wird aus Lesbarkeitsgründen auf die weibliche Form verzichtet.

<sup>2</sup> Falls die Ausbildung in mehreren Ausbildungsstätten stattfindet, bitte vollständige Angaben zu allen Ausbildungsstätten unter F oder als Anlage beifügen.

**Vorstehender Vertrag ist:**

- gemäß § 12 Satz 1 zweifach (bei Mündeln  -fach) ausgestellt und von den Vertragsschließenden eigenhändig unterschrieben worden.  
 gemäß § 12 Satz 2 elektronisch abgefasst und übermittelt worden.

<sup>1</sup> Im Folgenden wird aus Lesbarkeitsgründen die männliche Form verwendet.

<sup>2</sup> Falls die Ausbildung in mehreren Ausbildungsstätten stattfindet, bitte vollständige Angaben zu allen Ausbildungsstätten unter F oder als Anlage beifügen.

Bitte reichen Sie den **Antrag auf Eintragung** und **drei Ausfertigungen des Vertrages** bei Ihrer **zuständigen Innung/Kreis-handwerkerschaft** ein. Unsere Lehrlingsrolle teilt Ihnen die Anschrift der zuständigen Innung/Kreis-handwerkerschaft bei Bedarf unter 069 97172-333 gerne mit.

**Betriebsdaten im Jahr**

Gesamtzahl der Beschäftigten einschl. Inhaber (m/w/d) und Auszubildende (m/w/d)

- davon sind Fachkräfte im Ausbildungsberuf (einschließlich Meister)

Anzahl der vor diesem Vertragsabschluss bereits bestehenden Ausbildungsverhältnisse.

Wir sind ein Betrieb des Öffentlichen Dienstes  ja/  nein

Wir bilden erstmals im genannten Beruf aus  ja/  nein

**Ausbilder (m/w/d)**

(Die Angaben müssen sich auf den Ausbildungsberuf beziehen, für den der beigefügte Ausbildungsvertrag geschlossen wurde.)

Die Ausbildung erfolgt durch den Betriebsinhaber (m/w/d) selbst

ja/  nein, durch

Name, Vorname:

Geburtsdatum:   männlich  weiblich

divers  keine Angabe

Tätigkeit des Ausbilders (m/w/d) in  Teilzeit  Vollzeit

**Qualifikation des Ausbilders (m/w/d) – bitte Nachweis beifügen, soweit dieser der Handwerkskammer noch nicht vorliegt.**

Berufsausbildungsabschluss (Gesellen-/Abschlussprüfung)  Hochschul-/Fachhochschulabschluss

Meisterprüfung  Fachschulabschluss/Technikerprüfung

Ausbildereignungsprüfung/ Teil IV der Meisterprüfung  Zuerkennung der fachlichen Eignung

**Der Auszubildende (m/w/d) wurde bei der zuständigen Berufsschule angemeldet.**

Schule:

Anschrift/Ort:

**Öffentliche Förderung** des Ausbildungsverhältnisses (monatlich, regelmäßig, > 50 % der Kosten)

0 **keine**, da überwiegend betriebliche Finanzierung

**ja**, und zwar über 50 % der Gesamtausbildungskosten durch:

1 Sonderprogramm des Bundes/Landes/ der Kommunen

2 außerbetriebliche Ausbildung nach § 76 SGB III (i.d.R. von der Bundesagentur für Arbeit geförderte Maßnahmen)

3 außerbetriebliche Ausbildung für behinderte Menschen bzw. Reha nach § 117 SGB III

Die Datenerhebung erfolgt aufgrund §§ 28, 29 HwO i. V. m. Anlage D zur HwO und §§ 87, 88 BBiG sowie Art. 6 Abs. 1 c DSGVO.

**Erklärung des Auszubildenden (Betrieb):**

Die Einrichtungen unserer Ausbildungsstätte bieten – ggf. zusammen mit den im Berufsausbildungsvertrag aufgeführten Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte – die Voraussetzung, dass die erforderlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten nach der Ausbildungsordnung und dem Ausbildungsrahmenplan in vollem Umfang vermittelt werden können.

In der Person des Auszubildenden (m/w/d) und des von ihm ggf. bestellten Ausbilders (m/w/d) bzw. des Ausbildungsbeauftragten (m/w/d) liegen keine Gründe vor, die der Ausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes entgegenstehen. Insbesondere besteht kein Verbot, Kinder und Jugendliche zu beschäftigen.

**Lehrling/Auszubildender (m/w/d)**

**Ausbildung im elterlichen Betrieb**  ja  nein

**Erstuntersuchung gemäß § 32 ArbSchG**

nein, da volljährig  ja, ist beieigefügt

**Behinderung des Auszubildenden (m/w/d)**

keine Behinderung  behindert (Bescheinigung beifügen)

**Staatsangehörigkeit des Auszubildenden (m/w/d)**

deutsch

andere

**Vorbildung des Auszubildenden (m/w/d)**

Höchster Schulabschluss:

ohne Schulabschluss (einschl. Sonderschulabschluss)

Hauptschulabschluss

Mittlere Reife / Fachoberschulreife oder Vergleichbares

Hoch-/Fachhochschulreife (Abitur/Fachabitur)

Sonstiger bzw. im Ausland erworbener Abschluss, der den o.g. Abschlüssen nicht zuzuordnen ist

Abgangsklasse

Berufsvorbereitung, berufliche Grundbildung mindestens 6 Monate (Mehrfachnennung möglich)

keine Teilnahme

betriebliche Qualifizierungsmaßnahme (z.B. EQ)

Berufsvorbereitungsmaßnahme nach SGB III (Maßnahme der Bundesagentur für Arbeit)

schulisches Berufsvorbereitungsjahr (BVJ)

schulisches Berufsgrundbildungsjahr (BGJ) (bei Anrechnung – bitte Zeugnis beifügen)

Berufsfachschule (BFS) (bei Anrechnung – bitte Zeugnis beifügen)

sonstige berufliche Schule (z.B. Fachoberschule)

Vorherige Berufsausbildung

keine

abgeschlossene betriebliche Ausbildung

abgebrochene betriebliche Ausbildung

als

abgeschlossene Berufsausbildung in schulischer Form

als

Vorheriges Studium

abgeschlossenes Studium

als

abgebrochenes Studium

als

Ort / Datum / Unterschrift / Stempel des Auszubildenden (m/w/d)

**BERUFSAUSBILDUNGSVERTRAG**

(gemäß BBiG und HwO)

**Handwerkskammer  
Frankfurt-Rhein-Main**

<b>Zwischen dem Ausbildungsbetrieb (Ausbildenden)</b>	
Arbeitsgebernummer nach § 18i SGB IV	Betriebsnummer HwK
Betrieb/Firma	
Straße und Hausnummer	
Postleitzahl	Ort
Telefon	Fax
E-Mail:	
<b>Verantwortlicher Ausbilder<sup>1</sup></b>	
Name, Vorname:	
Geburtsdatum:	
<b>Ausbildungsstätte<sup>2</sup>, wenn vom Betriebssitz abweichend</b>	
Anschrift:	

<b>und dem Auszubildenden<sup>1</sup></b>	
Name	
Vorname	
Straße und Hausnummer	
Postleitzahl	Ort
Geburtsdatum	Geschlecht: <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> divers <input type="checkbox"/> keine Angaben
Telefon	
E-Mail:	
<b>Gesetzliche(r) Vertreter (Eltern/Sorgeberechtigte)</b>	
Name:	
Anschrift:	

wird nachstehender Vertrag zur Ausbildung  
im **Ausbildungsberuf**  
ggf. mit **Fachrichtung/Schwerpunkt** etc.  
nach Maßgabe der Ausbildungsordnung geschlossen.

**Die Führung des Ausbildungsnachweises (Berichtshefts) erfolgt:**

schriftlich  elektronisch

**A** Die Ausbildungsdauer beträgt nach der Ausbildungsordnung:  
 42 Monate  36 Monate  24 Monate

Die Ausbildung erfolgt in  
 Vollzeit  
 Teilzeit (  % - Anteil gegenüber der Vollzeitausbildung ) \*  
 im Rahmen eines Dualen/Trialen Studiums

Verkürzung  aufgrund Schulabschluss (Mittlere Reife/Abitur)  
 aufgrund Berufsfachschulabschluss  
 aufgrund Berufsgrundbildungsjahr (BGJ)  
 aufgrund abgeschlossener Berufsausbildung  
 aufgrund abgebrochener Ausbildung  
 Sonstige Verkürzung (über 21 Jahre)

um  Monate wird beantragt.  
 (Nachweise in Kopie beifügen: z.B. Schulzeugnisse, Berufsgrundbildungsjahr, andere Ausbildungszeugnisse)

**Die betriebliche Ausbildung dauert demnach tatsächlich**  
 vom  bis zum

**B** Die Probezeit beträgt  
 1 Monat  2 Monate  3 Monate  4 Monate

**C** Die regelmäßige Ausbildungszeit beträgt:  
 - **täglich**  Stunden - **wöchentlich**  Stunden

**D** Der Auszubildende zahlt dem Lehrling (Auszubildenden) eine angemessene **Vergütung** (§ 5), sie beträgt zurzeit monatlich brutto:

€ im 1. Ausbildungsjahr  
 € im 2. Ausbildungsjahr  
 € im 3. Ausbildungsjahr  
 € im 4. Ausbildungsjahr

**E** Die Urlaubsdauer richtet sich nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz, dem Bundesurlaubsgesetz bzw. nach den gültigen Tarifverträgen. Der Auszubildende gewährt dem Lehrling (Auszubildenden) Urlaub nach den geltenden Bestimmungen. Es besteht Anspruch auf:

Werktage oder  Arbeitstage im Jahr   
 Werktage oder  Arbeitstage im Jahr

**F** Sonstige Vereinbarungen (siehe § 11); Hinweise auf anzuwendende Tarifverträge, Betriebsvereinbarungen:

Die vorstehenden sowie die „weiteren Vertragsbestimmungen“ (§§ 1 - 12) sind Gegenstand dieses Vertrages und werden anerkannt.

<sup>1</sup> Im Folgenden wird aus Lesbarkeitsgründen auf die weibliche Form verzichtet.

<sup>2</sup> Falls die Ausbildung in mehreren Ausbildungsstätten stattfindet, bitte vollständige Angaben zu allen Ausbildungsstätten unter F oder als Anlage beifügen.

**Vorstehender Vertrag ist:**

- gemäß § 12 Satz 1 zweifach (bei Mündeln  -fach) ausgestellt und von den Vertragsschließenden eigenhändig unterschrieben worden.  
 gemäß § 12 Satz 2 elektronisch abgefasst und übermittelt worden.

Ort, Datum

Der Betriebsinhaber (Ausbildender)

Der Ausbilder

Der Lehrling (Auszubildender)

Die gesetzlichen Vertreter (Eltern, Sorgeberechtigte)

**Amtliche Eintragungsvermerke - (nicht vom Ausbildungsbetrieb auszufüllen)**

Eingetragen unter Nr.  am   
 in das Verzeichnis der Innung

Siegel  i. A.

Einschreibgebühr in Höhe von €  wurde bezahlt am

Der Vertrag ist anerkannt und in das Verzeichnis  
 der Berufsausbildungsverhältnisse (Lehrlingsrolle)  
 der Handwerkskammer eingetragen worden  
 am   
 i. A.

## Weitere Vertragsbestimmungen

### § 1 Ausbildungsdauer

- Verkürzung der Ausbildungsdauer (siehe A')**  
Eine vorgesehene Berufsausbildung kann auf die Ausbildungsdauer angerechnet werden, sofern die dem Vertrag zugrunde liegende Ausbildungsordnung eine Anrechnungsmöglichkeit nach § 26 Abs. 2 Nr. 4 HWO oder § 5 Abs. 2 Nr. 4 BBiG vorsieht. Gemäß § 27 c Absatz 1 HWO bzw. § 8 Abs. 1 BBiG hat die Handwerkskammer auf gemeinsamen Antrag der/des Auszubildenden und Ausbildenden die Ausbildungsdauer zu verkürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der verkürzten Zeit erreicht wird.
- Verlängerung der Ausbildungsdauer - Teilzeitausbildung (siehe A' und F')**  
Die Dauer der Teilzeiterberbsausbildung verlängert sich entsprechend, höchstens jedoch bis zum Eineinhalbfachen der ordnungsgemäßen Ausbildungsdauer (§ 7a Abs. 2 BBiG).
- Dauer und Probezeit (siehe A' und B')**  
Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.
- Vorzeitige Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses**  
Besteht der Auszubildende vor Ablauf der unter A' vereinbarten Ausbildungszeit die Gesellenprüfung/Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe der Ergebnisse durch den Prüfungsausschuss.
- Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses**  
Besteht der Auszubildende die Gesellenprüfung/Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

### § 2 Pflichten des Ausbildenden

Der Auszubildende verpflichtet sich,

- Ausbildungsziel**  
dafür zu sorgen, dass dem Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungszieles nach der Ausbildungsordnung erforderlich ist, und die Berufsausbildung nach den beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann.
- Ausbilder**  
selbst auszubilden oder einen persönlich und fachlich geeigneten Ausbilder ausdrücklich damit zu beauftragen und diesen dem Auszubildenden jeweils in Textform bekannt zu geben; bei elektronischer Bekanntgabe ist diese so zu übermitteln, dass die Empfänger und Empfängerinnen sie speichern und ausdrucken können. Unter der Verantwortung des Ausbilders oder der Ausbilderin kann bei der Berufsausbildung mitwirken, wer selbst nicht Ausbilder oder Ausbilderin ist, aber die für die Vermittlung von Ausbildungsinhalten erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und persönlich geeignet ist.
- Ausbildungsordnung**  
dem Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung die Ausbildungsordnung kostenlos auszuhändigen.
- Ausbildungsmittel**  
dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe und Fachliteratur zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung in den betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten und zum Ablegen von Zwischen- und Gesellenprüfungen/Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und in zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind; diese Verpflichtung gilt auch für Hard- und Software, die für das digitale mobile Arbeiten nach § 28 Absatz 2 Satz 2 BGB zusätzlich erforderlich ist.
- Besuch der Berufsschule und von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (überbetriebliche Unterweisung); Prüfungen**  
den Auszubildenden zum Besuch der Berufsschule und zum Besuch von angeordneten Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte anzuhalten und freizustellen. Gleiches gilt für die Teilnahme an Prüfungen und an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Gesellen-/Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht.
- Führung von schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweisen (Berichtsheft)**  
dem Auszubildenden schriftliche oder elektronische Ausbildungsnachweise kostenfrei für die Berufsausbildung zur Verfügung zu stellen und ihm Gelegenheit zu geben, die Ausbildungsnachweise während der Ausbildungszeit am Arbeitsplatz zu führen. Der Auszubildende wird den Auszubildenden zum ordnungsgemäßen Führen der Ausbildungsnachweise anhalten und dies durch regelmäßige Abzeichnung oder in sonstiger geeigneter Weise bestätigen
- Ausbildungsbezogene Tätigkeiten**  
dem Auszubildenden nur Aufgaben zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und seinen körperlichen Kräften angemessen sind.
- Sorgepflicht**  
dafür zu sorgen, dass der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird.
- Ärztliche Untersuchungen**  
sich, sofern der Auszubildende noch nicht 18 Jahre alt ist, Bescheinigungen gemäß §§ 32, 33 JArbSchG darüber vorlegen zu lassen, dass er  
a) vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht und  
b) vor Ablauf des ersten Beschäftigungsjahres nachuntersucht worden ist.
- Eintragungsantrag**  
unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (Lehrlingsrolle) bei der zuständigen Handwerkskammer unter Beifügung einer Kopie der Vertragsabfassung und des Empfangsnachweises des Auszubildenden – und bei Auszubildenden über 18 Jahren – einer Kopie oder Mehrfertigung der ärztlichen Bescheinigung über die Erstuntersuchung gemäß § 32 des Jugendberufshilfegesetzes zu beantragen; Entsprechendes gilt bei späteren Änderungen des wesentlichen Vertragsinhalts. Die Gebühr für die Eintragung des Berufsausbildungsvertrages in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse trägt der Auszubildende (Betrieb).
- Anmeldung zu Prüfungen**  
den Auszubildenden gemäß § 3 Nr. 11 der weiteren Vertragsbestimmungen erteilten Ermächtigung rechtzeitig zu den angesetzten Zwischenprüfungen und zur Gesellenprüfung/Abschlussprüfung anzumelden, ihn für die Teilnahme freizustellen und die Prüfungsgebühren zu bezahlen. Bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung ist bei Auszubildenden über 18 Jahren die ärztliche Bescheinigung (Original oder Kopie) über die erste Nachuntersuchung gemäß Jugendberufshilfegesetz beizufügen. Der Auszubildende erhält eine Kopie des Anmeldeantrags.

### § 3 Pflichten des Auszubildenden

Der Auszubildende hat sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen.

Der Auszubildende insbesondere verpflichtet sich,

- Lernpflicht**  
die im Rahmen seiner Berufsausbildung aufgetragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen.
- Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen**  
am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die er nach § 2 Nr. 5 freigestellt wird.
- Weisungsgebundenheit**  
den Weisungen zu folgen, die ihm im Rahmen der Berufsausbildung vom Auszubildenden, vom Ausbilder oder von anderen Personen, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind, erteilt werden.
- Betriebliche Ordnung**  
die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten.
- Sorgfaltspflicht**  
Werkzeuge, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden.
- Betriebsgeheimnisse**  
über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren.
- Führen von schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweisen (Berichtsheft)**  
einen vorgeschriebenen schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweis ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen.
- Benachrichtigung**  
bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen dem Auszubildenden unter Angabe von Gründen und der voraussichtlichen Dauer unverzüglich Nachricht zu geben.  
Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als 3 Kalendertage, hat der Auszubildende eine ärztliche Bescheinigung über die bestehende Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauf folgenden Arbeitstag vorzulegen. Der Auszubildende ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- Ärztliche Untersuchung**  
soweit auf ihn die Bestimmungen des Jugendberufshilfegesetzes Anwendung finden, sich ärztlich  
a) vor Beginn der Ausbildung untersuchen zu lassen  
b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigung hierüber dem Auszubildenden vorzulegen.
- Nebentätigkeiten**  
Nebentätigkeiten nicht durchzuführen, soweit keine vorherige schriftliche Genehmigung durch den Auszubildenden vorliegt.
- Ermächtigung zur Anmeldung zu Prüfungen**  
Der Auszubildende ermächtigt den Auszubildenden (Betrieb), ihn in seinem Namen zu Prüfungen im Rahmen der Ausbildung anzumelden (siehe § 2 Nr. 11 der weiteren Vertragsbestimmungen).

### § 4 Ort der Ausbildung/Ausbildungsstätten

Die Ausbildung findet vorbehaltlich der Regelung nach § 3 Nr. 2 in Verbindung mit § 2 Nr. 5 in der genannten Ausbildungsstätte und den mit dem Betriebsitz der für die Ausbildung üblicherweise zusammenhängenden Bau-, Montage- und sonstigen Arbeitsstellen statt. Wird der Jugendliche an eine dieser Stellen entsandt, bei der die tägliche Rückkehr unzumutbar ist, so gilt die Zustimmung zur auswärtigen Unterbringung durch den gesetzlichen Vertreter als erteilt.

Diesem Berufsausbildungsvertrag liegt eine Aufstellung über die sachliche und zeitliche Gliederung des Berufsausbildungsablaufs bei.

<sup>1</sup>Die Buchstaben verweisen auf den Text der ersten Vertragsseite.

### § 5 Vergütung und sonstige Leistungen

- Tarifliche Vergütung**  
Soweit Vergütungen tariflich geregelt und anwendbar (siehe D<sup>1</sup>) oder nach § 11 vereinbart sind, gelten die tariflichen Sätze.
- Fälligkeit (Höhe siehe D')**  
Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt. Das auf die Urlaubszeit entfallende Entgelt (Urlaubsentgelt) wird vor Antritt des Urlaubs ausgezahlt. Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragsschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Eine über die vereinbarte regelmäßige Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist besonders zu vergüten oder durch entsprechende Freizeit auszugleichen.
- Teilzeiterberbsausbildung**  
Bei einer Teilzeiterberbsausbildung kann eine prozentuale Kürzung der Vergütung vereinbart werden, die der prozentualen Kürzung der täglichen/wochenentlichen Ausbildungszeit entspricht.
- Sachleistungen**  
Soweit der Auszubildende dem Auszubildenden Kost und/oder Wohnung gewährt, gilt die Regelung des § 17 Abs. 6 BBiG.
- Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte**  
Der Auszubildende trägt die Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte gemäß § 2 Nr. 5, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Dazu gehören neben den Unterbringungs- auch die Fahrtkosten. Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so können dem Auszubildenden anteilige Kosten für Verpflegung in dem Umfang in Rechnung gestellt werden, in dem dieser Kosten einspart. Die Anrechnung von anteiligen Kosten und Sachbezugswerten darf 75 % der vereinbarten Bruttovergütung nicht übersteigen. Kosten, die durch den Besuch der Berufsschule entstehen, werden nicht vom Auszubildenden getragen.
- Berufskleidung**  
Wird vom Auszubildenden eine besondere betriebstypische Berufskleidung vorgeschrieben, so wird sie dem Auszubildenden zur Verfügung gestellt.
- Fortzahlung der Vergütung**  
Dem Auszubildenden ist die Vergütung auch zu zahlen  
a) für die Zeit der Freistellung gemäß § 2 Nr. 5 und 11 dieses Vertrages sowie gemäß Jugendberufshilfegesetz an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Gesellenprüfung/Abschlussprüfung unmittelbar vorausgeht, ferner für die nach dem Gesetz erforderlichen ärztlichen Untersuchungen;  
b) bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn er  
- sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt.  
- aus einem sonstigen in seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.  
Im Übrigen gilt das Entgeltfortzahlungsgesetz.

### § 6 Ausbildungszeit, Anrechnung und Urlaub

- Ausbildungszeit (siehe C')**  
Bei noch nicht 18 Jahre alten Personen sind die Vorschriften des Jugendberufshilfegesetzes zu beachten. Die höchstzulässige tägliche Beschäftigungszeit beträgt 8 Stunden. Wenn jedoch im Betrieb die Arbeitszeit an einzelnen Werktagen auf weniger als 8 Stunden verkürzt ist, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche 8 1/2 Stunden beschäftigt werden. Die höchstzulässige wöchentliche Beschäftigungszeit beträgt bei noch nicht 18 Jahre alten Personen nach dem Jugendberufshilfegesetz 40 Stunden; wenn eine tariflich günstigere Regelung zur Anwendung kommt, gilt diese. Die Ausbildung kann auf Antrag gemäß § 8 Abs. 1 BBiG in Teilzeit durchgeführt werden.
- Freistellung/Anrechnung**  
Auszubildende dürfen vor einem vor 9 Uhr beginnenden Berufsschulunterricht nicht beschäftigt werden.  
Auf die Ausbildungszeit der Auszubildenden werden angerechnet:  
a) Die Berufsschulunterrichtszeit nach § 15 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 BBiG bzw. § 9 Absatz 2 Nummer 3 des Jugendberufshilfegesetzes (JArbSchG) einschließlich der Pausen und der notwendigen Wegezeiten zwischen Berufsschule und Ausbildungsstätte  
b) Die Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 BBiG bzw. § 10 Absatz 1 Nummer 1 JArbSchG mit der Zeit der Teilnahme einschließlich der Pausen und der notwendigen Wegezeiten zwischen Teilnahmeort und Ausbildungsstätte  
c) Für Auszubildende unter 18 Jahren gilt das Jugendberufshilfegesetz (§ 9 JArbSchG)
- Urlaub (siehe E')**  
Werttage sind alle Tage, außer Sonn- und gesetzliche Feiertage. Endet die Ausbildung nach dem 30.06., hat der Auszubildende Anspruch auf den gesamten gesetzlichen Jahresurlaub. Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

### § 7 Kündigung

- Kündigung während der Probezeit**  
Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhalten einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
- Kündigungsgründe**  
Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden  
a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist.  
b) vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.
- Form der Kündigung**  
Die Kündigung muss schriftlich, im Falle § 7 Nr. 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen. Die elektronische Form ist ausgeschlossen.
- Unwirksamkeit einer Kündigung**  
Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als 2 Wochen bekannt sind. Ist ein Schlichtungsverfahren gemäß § 9 eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf der Frist gehemmt.
- Schadenersatz bei vorzeitiger Beendigung**  
Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der Auszubildende oder der Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigung wegen Aufgabe oder Wechsels der Berufsausbildung (§ 7 Nr. 2b). Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.
- Aufgabe des Betriebs, Wegfall der Ausbildungseignung**  
Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe oder wegen Wegfalls der Ausbildungseignung verpflichtet sich der Auszubildende, sich mit Hilfe der Berufsberatung der zuständigen Agentur für Arbeit rechtzeitig um eine weitere Ausbildung im bisherigen Ausbildungsberuf in einer anderen geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen.

### § 8 Zeugnis

Der Auszubildende hat dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis kann mit Einwilligung des Auszubildenden in elektronischer Form erstellt werden. Hat der Auszubildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der Ausbilder das Zeugnis unterschreiben. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten des Auszubildenden. Auf Verlangen des Auszubildenden sind auch Angaben über Verhalten und Leistung aufzunehmen.

### § 9 Beilegung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis ist vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichtes der bei der zuständigen Innung errichtete Ausschuss zur Schlichtung von Lehrlingsstreitigkeiten anzurufen.

### § 10 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte; er gilt auch als Gerichtsstand.

### § 11 Sonstige Vereinbarungen

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung unter F' dieses Berufsausbildungsvertrages getroffen werden.

### § 12 Vertragsabfassung

Der Auszubildende verpflichtet sich, dem Auszubildenden und dessen gesetzlichen Vertretern die Vertragsabfassung unverzüglich nach deren Erstellung auszuhändigen. Bei elektronischer Abfassung ist die Vertragsabfassung so zu übermitteln, dass die Empfänger diese speichern und ausdrucken können. Der Auszubildende verpflichtet sich, den Empfang der elektronischen Vertragsabfassung selbst oder durch seine gesetzlichen Vertreter zu bestätigen.

Die Vertragsabfassung und der Empfangsnachweis sind von dem Auszubildenden nach Ablauf des Jahres, in dem das Ausbildungsverhältnis beendet wurde, drei Jahre aufzubewahren.

**BERUFSAUSBILDUNGSVERTRAG**

(gemäß BBiG und HwO)

**Handwerkskammer  
Frankfurt-Rhein-Main**

<b>Zwischen dem Ausbildungsbetrieb (Ausbildenden)</b>	
Arbeitsgebernummer nach § 18i SGB IV	Betriebsnummer HwK
Betrieb/Firma	
Straße und Hausnummer	
Postleitzahl	Ort
Telefon	Fax
E-Mail:	
<b>Verantwortlicher Ausbilder<sup>1</sup></b>	
Name, Vorname:	
Geburtsdatum:	
<b>Ausbildungsstätte<sup>2</sup>, wenn vom Betriebssitz abweichend</b>	
Anschrift:	

<b>und dem Auszubildenden<sup>1</sup></b>	
Name	
Vorname	
Straße und Hausnummer	
Postleitzahl	Ort
Geburtsdatum	Geschlecht: <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> divers <input type="checkbox"/> keine Angaben
Telefon	
E-Mail:	
<b>Gesetzliche(r) Vertreter (Eltern/Sorgeberechtigte)</b>	
Name:	
Anschrift:	

wird nachstehender Vertrag zur Ausbildung  
im **Ausbildungsberuf**  
ggf. mit **Fachrichtung/Schwerpunkt** etc.  
nach Maßgabe der Ausbildungsordnung geschlossen.

**Die Führung des Ausbildungsnachweises (Berichtshefts) erfolgt:**

schriftlich  elektronisch

**A** Die Ausbildungsdauer beträgt nach der Ausbildungsordnung:  
 42 Monate  36 Monate  24 Monate

Die Ausbildung erfolgt in  
 Vollzeit  
 Teilzeit (  % - Anteil gegenüber der Vollzeitausbildung ) \*  
 im Rahmen eines Dualen/Trialen Studiums

Verkürzung  aufgrund Schulabschluss (Mittlere Reife/Abitur)  
 aufgrund Berufsfachschulabschluss  
 aufgrund Berufsgrundbildungsjahr (BGJ)  
 aufgrund abgeschlossener Berufsausbildung  
 aufgrund abgebrochener Ausbildung  
 Sonstige Verkürzung (über 21 Jahre)

um  Monate wird beantragt.  
 (Nachweise in Kopie beifügen: z.B. Schulzeugnisse, Berufsgrundbildungsjahr, andere Ausbildungszeugnisse)

**Die betriebliche Ausbildung dauert demnach tatsächlich**  
 vom  bis zum

**B** Die Probezeit beträgt  
 1 Monat  2 Monate  3 Monate  4 Monate

**C** Die regelmäßige Ausbildungszeit beträgt:  
 - **täglich**  Stunden - **wöchentlich**  Stunden

**D** Der Auszubildende zahlt dem Lehrling (Auszubildenden) eine angemessene **Vergütung** (§ 5), sie beträgt zurzeit monatlich brutto:

€ im 1. Ausbildungsjahr  
 € im 2. Ausbildungsjahr  
 € im 3. Ausbildungsjahr  
 € im 4. Ausbildungsjahr

**E** Die Urlaubsdauer richtet sich nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz, dem Bundesurlaubsgesetz bzw. nach den gültigen Tarifverträgen. Der Auszubildende gewährt dem Lehrling (Auszubildenden) Urlaub nach den geltenden Bestimmungen. Es besteht Anspruch auf:

Werktage oder  Arbeitstage im Jahr   
 Werktage oder  Arbeitstage im Jahr

**F** Sonstige Vereinbarungen (siehe § 11); Hinweise auf anzuwendende Tarifverträge, Betriebsvereinbarungen:

Die vorstehenden sowie die „weiteren Vertragsbestimmungen“ (§§ 1 - 12) sind Gegenstand dieses Vertrages und werden anerkannt.

<sup>1</sup> Im Folgenden wird aus Lesbarkeitsgründen auf die weibliche Form verzichtet.

<sup>2</sup> Falls die Ausbildung in mehreren Ausbildungsstätten stattfindet, bitte vollständige Angaben zu allen Ausbildungsstätten unter F oder als Anlage beifügen.

**Vorstehender Vertrag ist:**

- gemäß § 12 Satz 1 zweifach (bei Mündeln  -fach) ausgestellt und von den Vertragsschließenden eigenhändig unterschrieben worden.  
 gemäß § 12 Satz 2 elektronisch abgefasst und übermittelt worden.

Ort, Datum

Der Betriebsinhaber (Ausbildender)

Der Ausbilder

Der Lehrling (Auszubildender)

Die gesetzlichen Vertreter (Eltern, Sorgeberechtigte)

**Amtliche Eintragungsvermerke - (nicht vom Ausbildungsbetrieb auszufüllen)**

Eingetragen unter Nr.  am   
 in das Verzeichnis der Innung

Siegel  i. A.

Einschreibgebühr in Höhe von €  wurde bezahlt am

Der Vertrag ist anerkannt und in das Verzeichnis  
 der Berufsausbildungsverhältnisse (Lehrlingsrolle)  
 der Handwerkskammer eingetragen worden  
 am   
 i. A.

## Weitere Vertragsbestimmungen

### § 1 Ausbildungsdauer

- Verkürzung der Ausbildungsdauer (siehe A')**  
Eine vorgesehene Berufsausbildung kann auf die Ausbildungsdauer angerechnet werden, sofern die dem Vertrag zugrunde liegende Ausbildungsordnung eine Anrechnungsmöglichkeit nach § 26 Abs. 2 Nr. 4 HWO oder § 5 Abs. 2 Nr. 4 BBiG vorsieht. Gemäß § 27 c Absatz 1 HWO bzw. § 8 Abs. 1 BBiG hat die Handwerkskammer auf gemeinsamen Antrag der/des Auszubildenden und Ausbildenden die Ausbildungsdauer zu verkürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der verkürzten Zeit erreicht wird.
- Verlängerung der Ausbildungsdauer - Teilzeitausbildung (siehe A' und F')**  
Die Dauer der Teilzeiterberbsausbildung verlängert sich entsprechend, höchstens jedoch bis zum Eineinhalbfachen der ordnungsgemäßen Ausbildungsdauer (§ 7a Abs. 2 BBiG).
- Dauer und Probezeit (siehe A' und B')**  
Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.
- Vorzeitige Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses**  
Besteht der Auszubildende vor Ablauf der unter A' vereinbarten Ausbildungszeit die Gesellenprüfung/Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe der Ergebnisse durch den Prüfungsausschuss.
- Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses**  
Besteht der Auszubildende die Gesellenprüfung/Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

### § 2 Pflichten des Ausbildenden

Der Auszubildende verpflichtet sich,

- Ausbildungsziel**  
dafür zu sorgen, dass dem Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungszieles nach der Ausbildungsordnung erforderlich ist, und die Berufsausbildung nach den beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann.
- Ausbilder**  
selbst auszubilden oder einen persönlich und fachlich geeigneten Ausbilder ausdrücklich damit zu beauftragen und diesen dem Auszubildenden jeweils in Textform bekannt zu geben; bei elektronischer Bekanntgabe ist diese so zu übermitteln, dass die Empfängerin und Empfängerinnen sie speichern und ausdrucken können. Unter der Verantwortung des Ausbilders oder der Ausbilderin kann bei der Berufsausbildung mitwirken, wer selbst nicht Ausbilder oder Ausbilderin ist, aber die für die Vermittlung von Ausbildungsinhalten erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und persönlich geeignet ist.
- Ausbildungsordnung**  
dem Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung die Ausbildungsordnung kostenlos auszuhändigen.
- Ausbildungsmittel**  
dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe und Fachliteratur zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung in den betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten und zum Ablegen von Zwischen- und Gesellenprüfungen/Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und in zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind; diese Verpflichtung gilt auch für Hard- und Software, die für das digitale mobile Arbeiten nach § 28 Absatz 2 Satz 2 BGB zusätzlich erforderlich ist.
- Besuch der Berufsschule und von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (überbetriebliche Unterweisung); Prüfungen**  
den Auszubildenden zum Besuch der Berufsschule und zum Besuch von angeordneten Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte anzuhalten und freizustellen. Gleiches gilt für die Teilnahme an Prüfungen und an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Gesellen-/Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht.
- Führung von schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweisen (Berichtsheft)**  
dem Auszubildenden schriftliche oder elektronische Ausbildungsnachweise kostenfrei für die Berufsausbildung zur Verfügung zu stellen und ihm Gelegenheit zu geben, die Ausbildungsnachweise während der Ausbildungszeit am Arbeitsplatz zu führen. Der Auszubildende wird den Auszubildenden zum ordnungsgemäßen Führen der Ausbildungsnachweise anhalten und dies durch regelmäßige Abzeichnung oder in sonstiger geeigneter Weise bestätigen
- Ausbildungsbezogene Tätigkeiten**  
dem Auszubildenden nur Aufgaben zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und seinen körperlichen Kräften angemessen sind.
- Sorgepflicht**  
dafür zu sorgen, dass der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird.
- Ärztliche Untersuchungen**  
sich, sofern der Auszubildende noch nicht 18 Jahre alt ist, Bescheinigungen gemäß §§ 32, 33 JArbSchG darüber vorlegen zu lassen, dass er  
a) vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht und  
b) vor Ablauf des ersten Beschäftigungsjahres nachuntersucht worden ist.
- Eintragungsantrag**  
unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (Lehrlingsrolle) bei der zuständigen Handwerkskammer unter Beifügung einer Kopie der Vertragsabfassung und des Empfangsnachweises des Auszubildenden – und bei Auszubildenden über 18 Jahren – einer Kopie oder Mehrfertigung der ärztlichen Bescheinigung über die Erstuntersuchung gemäß § 32 des Jugendberufshilfegesetzes zu beantragen; Entsprechendes gilt bei späteren Änderungen des wesentlichen Vertragsinhalts. Die Gebühr für die Eintragung des Berufsausbildungsvertrages in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse trägt der Auszubildende (Betrieb).
- Anmeldung zu Prüfungen**  
den Auszubildenden gemäß § 3 Nr. 11 der weiteren Vertragsbestimmungen erteilten Ermächtigung rechtzeitig zu den angesetzten Zwischenprüfungen und zur Gesellenprüfung/Abschlussprüfung anzumelden, ihn für die Teilnahme freizustellen und die Prüfungsgebühren zu bezahlen. Bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung ist bei Auszubildenden über 18 Jahren die ärztliche Bescheinigung (Original oder Kopie) über die erste Nachuntersuchung gemäß Jugendberufshilfegesetz beizufügen. Der Auszubildende erhält eine Kopie des Anmeldeantrags.

### § 3 Pflichten des Auszubildenden

Der Auszubildende hat sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen.

Der Auszubildende insbesondere verpflichtet sich,

- Lernpflicht**  
die im Rahmen seiner Berufsausbildung aufgetragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen.
- Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen**  
am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die er nach § 2 Nr. 5 freigestellt wird.
- Weisungsgebundenheit**  
den Weisungen zu folgen, die ihm im Rahmen der Berufsausbildung vom Auszubildenden, vom Ausbilder oder von anderen Personen, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind, erteilt werden.
- Betriebliche Ordnung**  
die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten.
- Sorgfaltspflicht**  
Werkzeuge, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden.
- Betriebsgeheimnisse**  
über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren.
- Führen von schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweisen (Berichtsheft)**  
einen vorgeschriebenen schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweis ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen.
- Benachrichtigung**  
bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen dem Auszubildenden unter Angabe von Gründen und der voraussichtlichen Dauer unverzüglich Nachricht zu geben.  
Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als 3 Kalendertage, hat der Auszubildende eine ärztliche Bescheinigung über die bestehende Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauf folgenden Arbeitstag vorzulegen. Der Auszubildende ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- Ärztliche Untersuchung**  
soweit auf ihn die Bestimmungen des Jugendberufshilfegesetzes Anwendung finden, sich ärztlich  
a) vor Beginn der Ausbildung untersuchen zu lassen  
b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigung hierüber dem Auszubildenden vorzulegen.
- Nebentätigkeiten**  
Nebentätigkeiten nicht durchzuführen, soweit keine vorherige schriftliche Genehmigung durch den Auszubildenden vorliegt.
- Ermächtigung zur Anmeldung zu Prüfungen**  
Der Auszubildende ermächtigt den Auszubildenden (Betrieb), ihn in seinem Namen zu Prüfungen im Rahmen der Ausbildung anzumelden (siehe § 2 Nr. 11 der weiteren Vertragsbestimmungen).

### § 4 Ort der Ausbildung/Ausbildungsstätten

Die Ausbildung findet vorbehaltlich der Regelung nach § 3 Nr. 2 in Verbindung mit § 2 Nr. 5 in der genannten Ausbildungsstätte und den mit dem Betriebsitz der für die Ausbildung üblicherweise zusammenhängenden Bau-, Montage- und sonstigen Arbeitsstellen statt. Wird der Jugendliche an eine dieser Stellen entsandt, bei der die tägliche Rückkehr unzumutbar ist, so gilt die Zustimmung zur auswärtigen Unterbringung durch den gesetzlichen Vertreter als erteilt.

Diesem Berufsausbildungsvertrag liegt eine Aufstellung über die sachliche und zeitliche Gliederung des Berufsausbildungsablaufs bei.

<sup>1</sup>Die Buchstaben verweisen auf den Text der ersten Vertragsseite.

### § 5 Vergütung und sonstige Leistungen

- Tarifliche Vergütung**  
Soweit Vergütungen tariflich geregelt und anwendbar (siehe D') oder nach § 11 vereinbart sind, gelten die tariflichen Sätze.
- Fälligkeit (Höhe siehe D')**  
Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt. Das auf die Urlaubszeit entfallende Entgelt (Urlaubsentgelt) wird vor Antritt des Urlaubs ausgezahlt. Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragsschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Eine über die vereinbarte regelmäßige Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist besonders zu vergüten oder durch entsprechende Freizeit auszugleichen.
- Teilzeiterberbsausbildung**  
Bei einer Teilzeiterberbsausbildung kann eine prozentuale Kürzung der Vergütung vereinbart werden, die der prozentualen Kürzung der täglichen/wochenentlichen Ausbildungszeit entspricht.
- Sachleistungen**  
Soweit der Auszubildende dem Auszubildenden Kost und/oder Wohnung gewährt, gilt die Regelung des § 17 Abs. 6 BBiG.
- Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte**  
Der Auszubildende trägt die Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte gemäß § 2 Nr. 5, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Dazu gehören neben den Unterbringungs- auch die Fahrtkosten. Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so können dem Auszubildenden anteilige Kosten für Verpflegung in dem Umfang in Rechnung gestellt werden, in dem dieser Kosten einspart. Die Anrechnung von anteiligen Kosten und Sachbezugswerten darf 75 % der vereinbarten Bruttovergütung nicht übersteigen. Kosten, die durch den Besuch der Berufsschule entstehen, werden nicht vom Auszubildenden getragen.
- Berufskleidung**  
Wird vom Auszubildenden eine besondere betriebstypische Berufskleidung vorgeschrieben, so wird sie dem Auszubildenden zur Verfügung gestellt.
- Fortzahlung der Vergütung**  
Dem Auszubildenden ist die Vergütung auch zu zahlen  
a) für die Zeit der Freistellung gemäß § 2 Nr. 5 und 11 dieses Vertrages sowie gemäß Jugendberufshilfegesetz an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Gesellenprüfung/Abschlussprüfung unmittelbar vorausgeht, ferner für die nach dem Gesetz erforderlichen ärztlichen Untersuchungen;  
b) bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn er  
- sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt.  
- aus einem sonstigen in seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.  
Im Übrigen gilt das Entgeltfortzahlungsgesetz.

### § 6 Ausbildungszeit, Anrechnung und Urlaub

- Ausbildungszeit (siehe C')**  
Bei noch nicht 18 Jahre alten Personen sind die Vorschriften des Jugendberufshilfegesetzes zu beachten. Die höchstzulässige tägliche Beschäftigungszeit beträgt 8 Stunden. Wenn jedoch im Betrieb die Arbeitszeit an einzelnen Werktagen auf weniger als 8 Stunden verkürzt ist, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche 8 1/2 Stunden beschäftigt werden. Die höchstzulässige wöchentliche Beschäftigungszeit beträgt bei noch nicht 18 Jahre alten Personen nach dem Jugendberufshilfegesetz 40 Stunden; wenn eine tariflich günstigere Regelung zur Anwendung kommt, gilt diese. Die Ausbildung kann auf Antrag gemäß § 8 Abs. 1 BBiG in Teilzeit durchgeführt werden.
- Freistellung/Anrechnung**  
Auszubildende dürfen vor einem vor 9 Uhr beginnenden Berufsschulunterricht nicht beschäftigt werden.  
Auf die Ausbildungszeit der Auszubildenden werden angerechnet:  
a) Die Berufsschulunterrichtszeit nach § 15 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 BBiG bzw. § 9 Absatz 2 Nummer 3 des Jugendberufshilfegesetzes (JArbSchG) einschließlich der Pausen und der notwendigen Wegezeiten zwischen Berufsschule und Ausbildungsstätte  
b) Die Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 BBiG bzw. § 10 Absatz 1 Nummer 1 JArbSchG mit der Zeit der Teilnahme einschließlich der Pausen und der notwendigen Wegezeiten zwischen Teilnahmeort und Ausbildungsstätte  
c) Für Auszubildende unter 18 Jahren gilt das Jugendberufshilfegesetz (§ 9 JArbSchG)
- Urlaub (siehe E')**  
Werttage sind alle Tage, außer Sonn- und gesetzliche Feiertage. Endet die Ausbildung nach dem 30.06., hat der Auszubildende Anspruch auf den gesamten gesetzlichen Jahresurlaub. Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

### § 7 Kündigung

- Kündigung während der Probezeit**  
Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhalten einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
- Kündigungsgründe**  
Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden  
a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist.  
b) vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.
- Form der Kündigung**  
Die Kündigung muss schriftlich, im Falle § 7 Nr. 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen. Die elektronische Form ist ausgeschlossen.
- Unwirksamkeit einer Kündigung**  
Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als 2 Wochen bekannt sind. Ist ein Schlichtungsverfahren gemäß § 9 eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf der Frist gehemmt.
- Schadenersatz bei vorzeitiger Beendigung**  
Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der Auszubildende oder der Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigung wegen Aufgabe oder Wechsels der Berufsausbildung (§ 7 Nr. 2b). Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.
- Aufgabe des Betriebs, Wegfall der Ausbildungseignung**  
Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe oder wegen Wegfalls der Ausbildungseignung verpflichtet sich der Auszubildende, sich mit Hilfe der Berufsberatung der zuständigen Agentur für Arbeit rechtzeitig um eine weitere Ausbildung im bisherigen Ausbildungsberuf in einer anderen geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen.

### § 8 Zeugnis

Der Auszubildende hat dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis kann mit Einwilligung des Auszubildenden in elektronischer Form erstellt werden. Hat der Auszubildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der Ausbilder das Zeugnis unterschreiben. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten des Auszubildenden. Auf Verlangen des Auszubildenden sind auch Angaben über Verhalten und Leistung aufzunehmen.

### § 9 Beilegung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis ist vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichtes der bei der zuständigen Innung errichtete Ausschuss zur Schlichtung von Lehrlingsstreitigkeiten anzurufen.

### § 10 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte; er gilt auch als Gerichtsstand.

### § 11 Sonstige Vereinbarungen

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung unter F' dieses Berufsausbildungsvertrages getroffen werden.

### § 12 Vertragsabfassung

Der Auszubildende verpflichtet sich, dem Auszubildenden und dessen gesetzlichen Vertretern die Vertragsabfassung unverzüglich nach deren Erstellung auszuhändigen. Bei elektronischer Abfassung ist die Vertragsabfassung so zu übermitteln, dass die Empfänger diese speichern und ausdrucken können. Der Auszubildende verpflichtet sich, den Empfang der elektronischen Vertragsabfassung selbst oder durch seine gesetzlichen Vertreter zu bestätigen.

Die Vertragsabfassung und der Empfangsnachweis sind von dem Auszubildenden nach Ablauf des Jahres, in dem das Auszubildungsverhältnis beendet wurde, drei Jahre aufzubewahren.

**BERUFSAUSBILDUNGSVERTRAG**

(gemäß BBiG und HwO)

**Handwerkskammer  
Frankfurt-Rhein-Main**

<b>Zwischen dem Ausbildungsbetrieb (Ausbildenden)</b>	
Arbeitsgebernummer nach § 18i SGB IV	Betriebsnummer HwK
Betrieb/Firma	
Straße und Hausnummer	
Postleitzahl	Ort
Telefon	Fax
E-Mail:	

<b>Verantwortlicher Ausbilder<sup>1</sup></b>
Name, Vorname:
Geburtsdatum:

<b>Ausbildungsstätte<sup>2</sup>, wenn vom Betriebssitz abweichend</b>
Anschrift:

<b>und dem Auszubildenden<sup>1</sup></b>	
Name	
Vorname	
Straße und Hausnummer	
Postleitzahl	Ort
Geburtsdatum	Geschlecht:
	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
	<input type="checkbox"/> divers <input type="checkbox"/> keine Angaben
Telefon	
E-Mail:	

<b>Gesetzliche(r) Vertreter (Eltern/Sorgeberechtigte)</b>
Name:
Anschrift:

wird nachstehender Vertrag zur Ausbildung im **Ausbildungsberuf** ggf. mit **Fachrichtung/Schwerpunkt** etc. nach Maßgabe der Ausbildungsordnung geschlossen.

**Die Führung des Ausbildungsnachweises (Berichtshefts) erfolgt:**  schriftlich  elektronisch

<b>A</b>	Die Ausbildungsdauer beträgt nach der Ausbildungsordnung: <input type="checkbox"/> 42 Monate <input type="checkbox"/> 36 Monate <input type="checkbox"/> 24 Monate
	Die Ausbildung erfolgt in <input type="checkbox"/> Vollzeit <input type="checkbox"/> Teilzeit ( <input type="text"/> % - Anteil gegenüber der Vollzeitausbildung ) * <input type="checkbox"/> im Rahmen eines Dualen/Trialen Studiums
	Verkürzung <input type="checkbox"/> aufgrund Schulabschluss (Mittlere Reife/Abitur) <input type="checkbox"/> aufgrund Berufsfachschulabschluss <input type="checkbox"/> aufgrund Berufsgrundbildungsjahr (BGJ) <input type="checkbox"/> aufgrund abgeschlossener Berufsausbildung <input type="checkbox"/> aufgrund abgebrochener Ausbildung <input type="checkbox"/> Sonstige Verkürzung (über 21 Jahre)
	um <input type="text"/> Monate wird beantragt. (Nachweise in Kopie beifügen: z.B. Schulzeugnisse, Berufsgrundbildungsjahr, andere Ausbildungszeugnisse)
	<b>Die betriebliche Ausbildung dauert demnach tatsächlich</b> vom <input type="text"/> bis zum <input type="text"/>

<b>B</b>	Die Probezeit beträgt <input type="checkbox"/> 1 Monat <input type="checkbox"/> 2 Monate <input type="checkbox"/> 3 Monate <input type="checkbox"/> 4 Monate
----------	---

<b>C</b>	Die regelmäßige Ausbildungszeit beträgt: - <b>täglich</b> <input type="text"/> Stunden - <b>wöchentlich</b> <input type="text"/> Stunden
----------	---

<b>D</b>	Der Auszubildende zahlt dem Lehrling (Auszubildenden) eine angemessene <b>Vergütung</b> (§ 5), sie beträgt zurzeit monatlich brutto:
	<input type="text"/> € im 1. Ausbildungsjahr
	<input type="text"/> € im 2. Ausbildungsjahr
	<input type="text"/> € im 3. Ausbildungsjahr
	<input type="text"/> € im 4. Ausbildungsjahr

<b>E</b>	Die Urlaubsdauer richtet sich nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz, dem Bundesurlaubsgesetz bzw. nach den gültigen Tarifverträgen. Der Auszubildende gewährt dem Lehrling (Auszubildenden) Urlaub nach den geltenden Bestimmungen. Es besteht Anspruch auf:
	<input type="text"/> Werktage oder <input type="text"/> Arbeitstage im Jahr <input type="text"/>
	<input type="text"/> Werktage oder <input type="text"/> Arbeitstage im Jahr <input type="text"/>
	<input type="text"/> Werktage oder <input type="text"/> Arbeitstage im Jahr <input type="text"/>
	<input type="text"/> Werktage oder <input type="text"/> Arbeitstage im Jahr <input type="text"/>
	<input type="text"/> Werktage oder <input type="text"/> Arbeitstage im Jahr <input type="text"/>

<b>F</b>	Sonstige Vereinbarungen (siehe § 11); Hinweise auf anzuwendende Tarifverträge, Betriebsvereinbarungen:
	<input type="text"/>
	<input type="text"/>

Die vorstehenden sowie die „weiteren Vertragsbestimmungen“ (§§ 1 - 12) sind Gegenstand dieses Vertrages und werden anerkannt.

<sup>1</sup> Im Folgenden wird aus Lesbarkeitsgründen auf die weibliche Form verzichtet.

<sup>2</sup> Falls die Ausbildung in mehreren Ausbildungsstätten stattfindet, bitte vollständige Angaben zu allen Ausbildungsstätten unter F oder als Anlage beifügen.

**Vorstehender Vertrag ist:**

- gemäß § 12 Satz 1 zweifach (bei Mündeln  -fach) ausgestellt und von den Vertragsschließenden eigenhändig unterschrieben worden.  
 gemäß § 12 Satz 2 elektronisch abgefasst und übermittelt worden.

Ort, Datum

Der Betriebsinhaber (Ausbildender)

Der Ausbilder

Der Lehrling (Auszubildender)

Die gesetzlichen Vertreter (Eltern, Sorgeberechtigte)

**Amtliche Eintragungsvermerke - (nicht vom Ausbildungsbetrieb auszufüllen)**

Eingetragen unter Nr.  am   
in das Verzeichnis der Innung

Siegel  i. A.

Einschreibgebühr in Höhe von €  wurde bezahlt am

Der Vertrag ist anerkannt und in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (Lehrlingsrolle) der Handwerkskammer eingetragen worden  
am   
i. A.

## Weitere Vertragsbestimmungen

### § 1 Ausbildungsdauer

- Verkürzung der Ausbildungsdauer (siehe A')**  
Eine vorgesehene Berufsausbildung kann auf die Ausbildungsdauer angerechnet werden, sofern die dem Vertrag zugrunde liegende Ausbildungsordnung eine Anrechnungsmöglichkeit nach § 26 Abs. 2 Nr. 4 HwO oder § 5 Abs. 2 Nr. 4 BBiG vorsieht. Gemäß § 27 c Absatz 1 HwO bzw. § 8 Abs. 1 BBiG hat die Handwerkskammer auf gemeinsamen Antrag der/des Auszubildenden und Ausbildenden die Ausbildungsdauer zu verkürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der verkürzten Zeit erreicht wird.
- Verlängerung der Ausbildungsdauer - Teilzeitausbildung (siehe A' und F')**  
Die Dauer der Teilzeiterberbsausbildung verlängert sich entsprechend, höchstens jedoch bis zum Eineinhalbfachen der ordnungsgemäßen Ausbildungsdauer (§ 7a Abs. 2 BBiG).
- Dauer und Probezeit (siehe A' und B')**  
Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.
- Vorzeitige Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses**  
Besteht der Auszubildende vor Ablauf der unter A' vereinbarten Ausbildungszeit die Gesellenprüfung/Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe der Ergebnisse durch den Prüfungsausschuss.
- Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses**  
Besteht der Auszubildende die Gesellenprüfung/Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

### § 2 Pflichten des Ausbildenden

Der Auszubildende verpflichtet sich,

- Ausbildungsziel**  
dafür zu sorgen, dass dem Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungszieles nach der Ausbildungsordnung erforderlich ist, und die Berufsausbildung nach den beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann.
- Ausbilder**  
selbst auszubilden oder einen persönlich und fachlich geeigneten Ausbilder ausdrücklich damit zu beauftragen und diesen dem Auszubildenden jeweils in Textform bekannt zu geben; bei elektronischer Bekanntgabe ist diese so zu übermitteln, dass die Empfänger und Empfängerinnen sie speichern und ausdrucken können. Unter der Verantwortung des Ausbilders oder der Ausbilderin kann bei der Berufsausbildung mitwirken, wer selbst nicht Ausbilder oder Ausbilderin ist, aber die für die Vermittlung von Ausbildungsinhalten erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und persönlich geeignet ist.
- Ausbildungsordnung**  
dem Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung die Ausbildungsordnung kostenlos auszuhändigen.
- Ausbildungsmittel**  
dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe und Fachliteratur zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung in den betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten und zum Ablegen von Zwischen- und Gesellenprüfungen/Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und in zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind; diese Verpflichtung gilt auch für Hard- und Software, die für das digitale mobile Arbeiten nach § 28 Absatz 2 Satz 2 BGB zusätzlich erforderlich ist.
- Besuch der Berufsschule und von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (überbetriebliche Unterweisung); Prüfungen**  
den Auszubildenden zum Besuch der Berufsschule und zum Besuch von angeordneten Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte anzuhalten und freizustellen. Gleiches gilt für die Teilnahme an Prüfungen und an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Gesellen-/Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht.
- Führung von schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweisen (Berichtsheft)**  
dem Auszubildenden schriftliche oder elektronische Ausbildungsnachweise kostenfrei für die Berufsausbildung zur Verfügung zu stellen und ihm Gelegenheit zu geben, die Ausbildungsnachweise während der Ausbildungszeit am Arbeitsplatz zu führen. Der Auszubildende wird den Auszubildenden zum ordnungsgemäßen Führen der Ausbildungsnachweise anhalten und dies durch regelmäßige Abzeichnung oder in sonstiger geeigneter Weise bestätigen
- Ausbildungsbezogene Tätigkeiten**  
dem Auszubildenden nur Aufgaben zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und seinen körperlichen Kräften angemessen sind.
- Sorgepflicht**  
dafür zu sorgen, dass der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird.
- Ärztliche Untersuchungen**  
sich, sofern der Auszubildende noch nicht 18 Jahre alt ist, Bescheinigungen gemäß §§ 32, 33 JArbSchG darüber vorlegen zu lassen, dass er  
a) vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht und  
b) vor Ablauf des ersten Beschäftigungsjahres nachuntersucht worden ist.
- Eintragungsantrag**  
unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (Lehrlingsrolle) bei der zuständigen Handwerkskammer unter Beifügung einer Kopie der Vertragsabfassung und des Empfangsnachweises des Auszubildenden – und bei Auszubildenden über 18 Jahren – einer Kopie oder Mehrfertigung der ärztlichen Bescheinigung über die Erstuntersuchung gemäß § 32 des Jugendberufshilfegesetzes zu beantragen; Entsprechendes gilt bei späteren Änderungen des wesentlichen Vertragsinhalts. Die Gebühr für die Eintragung des Berufsausbildungsvertrages in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse trägt der Auszubildende (Betrieb).
- Anmeldung zu Prüfungen**  
den Auszubildenden gemäß § 3 Nr. 11 der weiteren Vertragsbestimmungen erteilten Ermächtigung rechtzeitig zu den angesetzten Zwischenprüfungen und zur Gesellenprüfung/Abschlussprüfung anzumelden, ihn für die Teilnahme freizustellen und die Prüfungsgebühren zu bezahlen. Bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung ist bei Auszubildenden über 18 Jahren die ärztliche Bescheinigung (Original oder Kopie) über die erste Nachuntersuchung gemäß Jugendberufshilfegesetz beizufügen. Der Auszubildende erhält eine Kopie des Anmeldeantrags.

### § 3 Pflichten des Auszubildenden

Der Auszubildende hat sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen.

Der Auszubildende insbesondere verpflichtet sich,

- Lernpflicht**  
die im Rahmen seiner Berufsausbildung aufgetragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen.
- Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen**  
am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die er nach § 2 Nr. 5 freigestellt wird.
- Weisungsgebundenheit**  
den Weisungen zu folgen, die ihm im Rahmen der Berufsausbildung vom Auszubildenden, vom Ausbilder oder von anderen Personen, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind, erteilt werden.
- Betriebliche Ordnung**  
die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten.
- Sorgfaltspflicht**  
Werkzeuge, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden.
- Betriebsgeheimnisse**  
über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren.
- Führen von schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweisen (Berichtsheft)**  
einen vorgeschriebenen schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweis ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen.
- Benachrichtigung**  
bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen dem Auszubildenden unter Angabe von Gründen und der voraussichtlichen Dauer unverzüglich Nachricht zu geben.  
Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als 3 Kalendertage, hat der Auszubildende eine ärztliche Bescheinigung über die bestehende Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauf folgenden Arbeitstag vorzulegen. Der Auszubildende ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- Ärztliche Untersuchung**  
soweit auf ihn die Bestimmungen des Jugendberufshilfegesetzes Anwendung finden, sich ärztlich  
a) vor Beginn der Ausbildung untersuchen zu lassen  
b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigung hierüber dem Auszubildenden vorzulegen.
- Nebentätigkeiten**  
Nebentätigkeiten nicht durchzuführen, soweit keine vorherige schriftliche Genehmigung durch den Auszubildenden vorliegt.
- Ermächtigung zur Anmeldung zu Prüfungen**  
Der Auszubildende ermächtigt den Auszubildenden (Betrieb), ihn in seinem Namen zu Prüfungen im Rahmen der Ausbildung anzumelden (siehe § 2 Nr. 11 der weiteren Vertragsbestimmungen).

### § 4 Ort der Ausbildung/Ausbildungsstätten

Die Ausbildung findet vorbehaltlich der Regelung nach § 3 Nr. 2 in Verbindung mit § 2 Nr. 5 in der genannten Ausbildungsstätte und den mit dem Betriebsitz der für die Ausbildung üblicherweise zusammenhängenden Bau-, Montage- und sonstigen Arbeitsstellen statt. Wird der Jugendliche an eine dieser Stellen entsandt, bei der die tägliche Rückkehr unzumutbar ist, so gilt die Zustimmung zur auswärtigen Unterbringung durch den gesetzlichen Vertreter als erteilt.

Diesem Berufsausbildungsvertrag liegt eine Aufstellung über die sachliche und zeitliche Gliederung des Berufsausbildungsablaufs bei.

<sup>1</sup>Die Buchstaben verweisen auf den Text der ersten Vertragsseite.

### § 5 Vergütung und sonstige Leistungen

- Tarifliche Vergütung**  
Soweit Vergütungen tariflich geregelt und anwendbar (siehe D') oder nach § 11 vereinbart sind, gelten die tariflichen Sätze.
- Fälligkeit (Höhe siehe D')**  
Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt. Das auf die Urlaubszeit entfallende Entgelt (Urlaubsentgelt) wird vor Antritt des Urlaubs ausgezahlt. Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragsschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Eine über die vereinbarte regelmäßige Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist besonders zu vergüten oder durch entsprechende Freizeit auszugleichen.
- Teilzeiterberbsausbildung**  
Bei einer Teilzeiterberbsausbildung kann eine prozentuale Kürzung der Vergütung vereinbart werden, die der prozentualen Kürzung der täglichen/wochenentlichen Ausbildungszeit entspricht.
- Sachleistungen**  
Soweit der Auszubildende dem Auszubildenden Kost und/oder Wohnung gewährt, gilt die Regelung des § 17 Abs. 6 BBiG.
- Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte**  
Der Auszubildende trägt die Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte gemäß § 2 Nr. 5, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Dazu gehören neben den Unterbringungs- auch die Fahrtkosten. Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so können dem Auszubildenden anteilige Kosten für Verpflegung in dem Umfang in Rechnung gestellt werden, in dem dieser Kosten einspart. Die Anrechnung von anteiligen Kosten und Sachbezugswerten darf 75 % der vereinbarten Bruttovergütung nicht übersteigen. Kosten, die durch den Besuch der Berufsschule entstehen, werden nicht vom Auszubildenden getragen.
- Berufskleidung**  
Wird vom Auszubildenden eine besondere betriebstypische Berufskleidung vorgeschrieben, so wird sie dem Auszubildenden zur Verfügung gestellt.
- Fortzahlung der Vergütung**  
Dem Auszubildenden ist die Vergütung auch zu zahlen  
a) für die Zeit der Freistellung gemäß § 2 Nr. 5 und 11 dieses Vertrages sowie gemäß Jugendberufshilfegesetz an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Gesellenprüfung/Abschlussprüfung unmittelbar vorausgeht, ferner für die nach dem Gesetz erforderlichen ärztlichen Untersuchungen;  
b) bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn er  
- sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt.  
- aus einem sonstigen in seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.  
Im Übrigen gilt das Entgeltfortzahlungsgesetz.

### § 6 Ausbildungszeit, Anrechnung und Urlaub

- Ausbildungszeit (siehe C')**  
Bei noch nicht 18 Jahre alten Personen sind die Vorschriften des Jugendberufshilfegesetzes zu beachten. Die höchstzulässige tägliche Beschäftigungszeit beträgt 8 Stunden. Wenn jedoch im Betrieb die Arbeitszeit an einzelnen Werktagen auf weniger als 8 Stunden verkürzt ist, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche 8 1/2 Stunden beschäftigt werden. Die höchstzulässige wöchentliche Beschäftigungszeit beträgt bei noch nicht 18 Jahre alten Personen nach dem Jugendberufshilfegesetz 40 Stunden; wenn eine tariflich günstigere Regelung zur Anwendung kommt, gilt diese. Die Ausbildung kann auf Antrag gemäß § 8 Abs. 1 BBiG in Teilzeit durchgeführt werden.
- Freistellung/Anrechnung**  
Auszubildende dürfen vor einem vor 9 Uhr beginnenden Berufsschulunterricht nicht beschäftigt werden.  
Auf die Ausbildungszeit der Auszubildenden werden angerechnet:  
a) Die Berufsschulunterrichtszeit nach § 15 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 BBiG bzw. § 9 Absatz 2 Nummer 3 des Jugendberufshilfegesetzes (JArbSchG) einschließlich der Pausen und der notwendigen Wegezeiten zwischen Berufsschule und Ausbildungsstätte  
b) Die Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 BBiG bzw. § 10 Absatz 1 Nummer 1 JArbSchG mit der Zeit der Teilnahme einschließlich der Pausen und der notwendigen Wegezeiten zwischen Teilnahmeort und Ausbildungsstätte  
c) Für Auszubildende unter 18 Jahren gilt das Jugendberufshilfegesetz (§ 9 JArbSchG)
- Urlaub (siehe E')**  
Werttage sind alle Tage, außer Sonn- und gesetzliche Feiertage. Endet die Ausbildung nach dem 30.06., hat der Auszubildende Anspruch auf den gesamten gesetzlichen Jahresurlaub. Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

### § 7 Kündigung

- Kündigung während der Probezeit**  
Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhalten einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
- Kündigungsgründe**  
Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden  
a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist.  
b) vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.
- Form der Kündigung**  
Die Kündigung muss schriftlich, im Falle § 7 Nr. 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen. Die elektronische Form ist ausgeschlossen.
- Unwirksamkeit einer Kündigung**  
Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als 2 Wochen bekannt sind. Ist ein Schlichtungsverfahren gemäß § 9 eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf der Frist gehemmt.
- Schadenersatz bei vorzeitiger Beendigung**  
Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der Auszubildende oder der Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigung wegen Aufgabe oder Wechsels der Berufsausbildung (§ 7 Nr. 2b). Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.
- Aufgabe des Betriebs, Wegfall der Ausbildungseignung**  
Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe oder wegen Wegfalls der Ausbildungseignung verpflichtet sich der Auszubildende, sich mit Hilfe der Berufsberatung der zuständigen Agentur für Arbeit rechtzeitig um eine weitere Ausbildung im bisherigen Ausbildungsberuf in einer anderen geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen.

### § 8 Zeugnis

Der Auszubildende hat dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis kann mit Einwilligung des Auszubildenden in elektronischer Form erstellt werden. Hat der Auszubildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der Ausbilder das Zeugnis unterschreiben. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten des Auszubildenden. Auf Verlangen des Auszubildenden sind auch Angaben über Verhalten und Leistung aufzunehmen.

### § 9 Beilegung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis ist vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichtes der bei der zuständigen Innung errichtete Ausschuss zur Schlichtung von Lehrlingsstreitigkeiten anzurufen.

### § 10 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte; er gilt auch als Gerichtsstand.

### § 11 Sonstige Vereinbarungen

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung unter F' dieses Berufsausbildungsvertrages getroffen werden.

### § 12 Vertragsabfassung

Der Auszubildende verpflichtet sich, dem Auszubildenden und dessen gesetzlichen Vertretern die Vertragsabfassung unverzüglich nach deren Erstellung auszuhändigen. Bei elektronischer Abfassung ist die Vertragsabfassung so zu übermitteln, dass die Empfänger diese speichern und ausdrucken können. Der Auszubildende verpflichtet sich, den Empfang der elektronischen Vertragsabfassung selbst oder durch seine gesetzlichen Vertreter zu bestätigen.

Die Vertragsabfassung und der Empfangsnachweis sind von dem Auszubildenden nach Ablauf des Jahres, in dem das Auszubildungsverhältnis beendet wurde, drei Jahre aufzubewahren.

**Hinweis:**

Die **Anmeldung** des Auszubildenden (m/w/d) bei der zuständigen Berufsschule erfolgt **durch den Ausbildungsbetrieb**. (§ 67 Abs. 3 Hessisches Schulgesetz).

**An die**


Name/Anschrift der zuständigen Berufsschule

**Anmeldung zum Besuch der zuständigen Berufsschule**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit melden wir den nachfolgenden Auszubildenden (m/w/d) mit Beginn des Berufsausbildungsverhältnisses zur Teilnahme am Berufsschulunterricht an.

**Angaben zum Ausbildungsbetrieb**

Name:			
Str./Hausnr.:			
Plz.:		Ort:	
Tel.:			
E-Mail:			
Verantwortlicher Ausbilder (m/w/d):			
Ausbildungsstätte (wenn vom Betriebssitz abweichend):			

**Angaben zum Auszubildenden (m/w/d)**

Name:			
Vorname:			
Str./Hausnr.:			
Plz.:		Ort:	
Geburtsdatum:			
Gesetzliche(r) Vertreter:			

**Angaben zur Ausbildung**

Ausbildungsberuf:			
ggf. Fachrichtung/Schwerpunkt:			
Ausbildungsbeginn:		Ausbildungsende:	

Die Verkürzung der Ausbildungsdauer um  Monate wurde beantragt.

Die oben genannten Daten entsprechen den Vorschriften des BBiG zur Vertragserfassung (§ 11 BBiG). Gemäß § 83 Abs. 3 Hessisches Schulgesetz sind die Schülerinnen und Schüler, deren Eltern und Lehrerinnen und Lehrer verpflichtet, etwaige weitere erforderliche Angaben zu machen.

--

Ort, Datum

Unterschrift (Ausbildender/Betrieb)

## Hinweise zum Ausfüllen des Berufsausbildungsvertrages

### Vertragsformular

Der Berufsausbildungsvertrag steht Ihnen als PDF – Datei zur Verfügung.

**Seite 1 und 2 sind vollständig auszufüllen.** Die Daten werden auf die nachfolgenden Vertragsausfertigungen automatisch übertragen. Die Angaben benötigen wir aufgrund gesetzlicher Vorschriften.

**Ort und Datum** des Vertragsabschlusses und **Unterschriften auf allen Ausfertigungen** bitte nicht vergessen!

Denken Sie bitte daran, die **ärztliche Bescheinigung für Jugendliche** mit einzureichen, ohne die eine Registrierung des Vertrages nicht erfolgen kann. **Alle Unterlagen (8 Seiten)** sind unverzüglich **nach Vertragsabschluss und vor Beginn der Ausbildung über die zuständige Innung oder Kreishandwerkerschaft** zur Eintragung in die Lehrlingsrolle bei der **Handwerkskammer** vorzulegen.

### Vertragspartner

Der Berufsausbildungsvertrag wird zwischen dem **Ausbildenden** (m/w/d) und dem **Auszubildenden** (m/w/d) geschlossen. Ausbildender ist derjenige, der einen anderen zur Berufsausbildung einstellt. Davon ist zu unterscheiden derjenige, der die Ausbildung durchführt. Das kann der Ausbildende in eigener Person sein oder ein von ihm beauftragter **Ausbilder** (m/w/d). Auszubildender (m/w/d) ist derjenige, der ausgebildet wird. Bei **minderjährigen Jugendlichen** ist zum Vertragsabschluss die Zustimmung der/s gesetzlichen Vertreter/s erforderlich.

### Berufsbezeichnung

Im Vertragsformular sind der **Ausbildungsberuf** und die jeweilige **Fachrichtung** bzw. **Schwerpunkt/Handlungsfeld etc.** laut Ausbildungsordnung anzugeben. Für Jugendliche unter 18 Jahren darf ein Berufsausbildungsvertrag nur in einem anerkannten Ausbildungsberuf abgeschlossen werden.

### A Ausbildungsdauer

Die Ausbildungsdauer ist in den Ausbildungsverordnungen der Berufe geregelt. Sie beträgt zwischen 24 und 42 Monate. Die Berufsausbildung wird in der Regel in Vollzeit durchgeführt. Gemäß § 7a BBiG ist eine Berufsausbildung **Teilzeit** möglich. Die Kürzung der in der Teilzeit vereinbarten wöchentlichen Ausbildungszeit darf nicht mehr als 50 % betragen. Die Dauer der Teilzeitausbildung verlängert sich entsprechend, höchstens jedoch bis zum Eineinhalbfachen der Dauer, die in der jeweiligen Ausbildungsordnung in Vollzeit festgelegt ist.

Den Richtlinien zur **Abkürzung der Ausbildungszeit** entsprechend, können Vorbildungen auf die Ausbildungsdauer angerechnet werden. Der Verkürzungsgrund ist anzugeben und zu **belegen** (z. B. durch Zeugniskopien). Die Ausbildungsberatung der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main berät Sie gern.

### B Probezeit

Die Probezeit muss mindestens 1 Monat und darf höchstens 4 Monate betragen (§ 20 BBiG).

### C Ausbildungszeit (Tag/Woche)

Bei der Eintragung der **täglichen und wöchentlichen Ausbildungszeit** in Stunden sind das **Jugendarbeitsschutzgesetz** sowie für das Ausbildungsverhältnis anzuwendende tarifvertragliche Regelungen und Betriebsvereinbarungen zu beachten. Jugendliche dürfen nicht mehr als 8 Stunden täglich beschäftigt werden. Wenn an einzelnen Werktagen die Arbeitszeit auf weniger als 8 Stunden verkürzt ist, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche 8,5 Stunden beschäftigt werden. Die höchstzulässige Ausbildungszeit von 40 Wochenstunden darf nicht überschritten werden.

### D Vergütung

Nach § 17 Abs. 1 BBiG hat der Ausbildende (m/w/d) dem Auszubildenden (m/w/d) eine **angemessene Vergütung** zu gewähren. Die Angemessenheit der Vergütung ist ausgeschlossen, wenn die monatliche **Mindestvergütung** (§ 17 Abs. 2 BBiG) unterschritten wird. Die Vergütung ist nach dem Lebensalter des Auszubildenden (m/w/d) so zu bemessen, dass sie mit fortschreitender Berufsausbildung, mindestens jährlich, ansteigt. Soweit Vergütungen tariflich geregelt und anwendbar oder nach § 11 vereinbart sind, gelten die tariflichen Sätze. Die Vergütung bemisst sich nach Monaten und ist spätestens am letzten Arbeitstag des jeweiligen Monats zu zahlen (§ 18 BBiG). Leistet der Auszubildende (m/w/d) Überstunden, so sind diese besonders zu vergüten oder durch entsprechende Freizeit auszugleichen.

### E Urlaub

Unter 18-jährigen ist, sofern keine günstigere tarifliche Regelung anzuwenden ist, mindestens Urlaub nach dem **Jugendarbeitsschutzgesetz** bzw. bei über 18-jährigen nach dem **Bundesurlaubsgesetz** zu gewähren. Der Mindesturlaub nach den gesetzlichen Bestimmungen darf nicht unterschritten werden. Nach Jugendarbeitsschutzgesetz bzw. Bundesurlaubsgesetz beträgt der jährliche Urlaubsanspruch für Lehrlinge:

- vor Vollendung des 16. Lebensjahres – 30 Werktage oder 25 Arbeitstage
- vor Vollendung des 17. Lebensjahres – 27 Werktage oder 23 Arbeitstage
- vor Vollendung des 18. Lebensjahres – 25 Werktage oder 21 Arbeitstage
- über 18 Jahre – 24 Werktage oder 20 Arbeitstage

Stichtag für die Berechnung des Lebensalters ist der 1. Januar des Kalenderjahres, nicht das tatsächliche Geburtsdatum.

Voller Urlaubsanspruch für das jeweilige Kalenderjahr entsteht nach Jugendarbeitsschutzgesetz bzw. Bundesurlaubsgesetz nach 6-monatigem Bestehen des Beschäftigungsverhältnisses.

**Beispiel:** Beginn vor dem 1. Juli – voller Urlaubsanspruch  
Ende nach dem 30. Juni – voller Urlaubsanspruch

Bruchteile von mindestens einem halben Tag sind aufzurunden. Ist der **Urlaub tarifvertraglich geregelt** und anwendbar oder ist der Tarifvertrag allgemeinverbindlich, so ist der tarifvertragliche Urlaub zu gewähren. Auskünfte zur tarifvertraglichen Urlaubsregelung erteilen die zuständigen Innungsverbände, Innungen oder Kreishandwerkerschaften und die Ausbildungsberatung der Handwerkskammer.

Der Urlaub ist für jedes **Kalenderjahr** (nicht Ausbildungsjahr) gesondert anzugeben.

### F Sonstige Vereinbarungen

Hier ist ein Hinweis auf ggf. anzuwendende Tarifverträge oder Betriebsvereinbarungen bzw. sonstige Vereinbarungen aufzunehmen. Allgemeinverbindliche Tarifverträge sind hier in jedem Fall einzutragen. Nichtig sind Vereinbarungen gemäß § 12 BBiG.

### Unterschriften

Bitte alle Vorder- und Rückseiten auf Unterschriften prüfen. Bei Minderjährigen müssen alle Erziehungsberechtigten gemeinsam unterschreiben. Sofern ein Elternteil das alleinige Sorgerecht hat, ist dieses entsprechend nachzuweisen.

### Vertragsauflösung

Wird das Berufsausbildungsverhältnis aufgelöst, ist dies der Handwerkskammer und der zuständigen Innung/Kreishandwerkerschaft unverzüglich mitzuteilen.